

Flurbereinigungsverfahren: **Frankenau-Naturpark I**

Aktenzeichen: **VF 2005**

**Wege- und Gewässerplan
mit landschaftspflegerischem Begleitplan
(Plan nach § 41 FlurbG)**

Textlicher Teil

- I. Erläuterungsbericht
- II. Verzeichnis der Festsetzungen
- III. Nachrichtliches Verzeichnis

<p>Aufgestellt:</p> <p>Korbach, den 17.12.2014</p> <p>Im Auftrag</p> <p>..... (Verfahrensleiter)</p>	<p>Planfeststellung / Plangenehmigung:</p>
--	--

I. ERLÄUTERUNGSBERICHT

1. Grundlagen der Flurbereinigung

- 1.1 Ziele des Verfahrens
- 1.2 Ablauf von der Vorbereitung des Verfahrens bis zur Neugestaltungsplanung
- 1.3 Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG)

2. Beschreibung des Flurbereinigungsgebietes

- Lage, Größe, ungefähre Zahl der Flurbereinigungsteilnehmer
- Verwaltungs- und planungsräumliche Einordnung (2a)
- Naturhaushalt und Landschaft (2b)
- Landnutzung, Schutzgebiete (2c)
- Sozialstruktur, Siedlungsstruktur (2d)
- Infrastruktur (2e)
- Agrarstruktur (2f)

3. Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes

- 3.1 Neugestaltungsgrundsätze
- 3.2 Verkehrserschließung
 - 3.2.1. Klassifizierte Straßen
 - 3.2.2. Hauptwirtschaftswege, Wirtschaftswege
 - 3.2.3. Änderungen am Wegenetz
 - 3.2.3.1. Wegeneuanlage
 - 3.2.3.2. Ausbau vorhandener Wege
 - 3.2.3.3. Beseitigung von Wegen
- 3.3 Wasserwirtschaft
 - 3.3.1. Gewässer
 - 3.3.1.1. Fließgewässer
 - 3.3.1.2. Stehende Gewässer
 - 3.3.2. Wasserrückhaltung
 - 3.3.3. Rechte an Gewässern
 - 3.3.3.1. Wasserrechte
 - 3.3.3.2. Fischereirechte
- 3.4 Landeskultur
 - 3.4.1. Bodenverbesserungen

- 3.4.2 Schutz des Bodens
- 3.5 Landschaftsentwicklung
 - 3.5.1. Planungsgrundlagen
 - 3.5.2. FFH - Verträglichkeit
 - 3.5.3. Eingriffsregelung
 - 3.5.3.1. Eingriffsermittlung und Kompensationsbedarf
 - 3.5.3.2. Vermeidung und Minimierung von Eingriffen
 - 3.5.3.3. Ausgleich und Ersatz von Eingriffen
 - 3.5.4. Maßnahmen der Landschaftsentwicklung
 - 3.5.4.1. Kompensationsmaßnahmen
 - 3.5.4.2. Sonstige Maßnahmen nach § 37 Abs. 1 FlurbG
 - 3.5.4.3. Maßnahmen Dritter
 - 3.5.4.4. Maßnahmen im Rahmen der Bodenordnung
 - 3.5.4.5. Entwicklungs- und Pflegekonzept
- 3.6 Dorferneuerung
- 3.7 Bauwerke

Anlagen

Bilanzierung der Eingriffe und Kompensationsmaßnahmen

1. Grundlagen der Flurbereinigung

1.1. Ziele des Verfahrens

Das Flurbereinigungsverfahren Frankenau-Naturpark I wurde durch Beschluss des Amtes für Bodenmanagement Korbach vom 17.10.2011 gemäß § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) eingeleitet und wie folgt begründet:

„Die Region um Frankenau wurde im Jahr 2005 in das „Förderprogramm zur Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung“ aufgenommen. Seit diesem Zeitpunkt wird konkret über das sogenannte Naturschutzgroßprojekt (NGP) diskutiert.

Wesentliches naturschutzfachliches Ziel ist die Sicherung und Entwicklung der ökologisch wertvollen Offenlandflächen um Frankenau. Hierzu sollen nach Möglichkeit landwirtschaftliche Nutzflächen im Umfang von ca. 110 ha in das Eigentum des Projektträgers, den „Zweckverband Naturpark Kellerwald-Edersee“, überführt und anschließend einer extensiven, standortangepassten Nutzung zugeführt werden.

Hierzu wurden vom Projektträger im Vorfeld bereits Tauschflächen im Umfang von ca. 26 ha erworben.

Darüber hinaus soll durch Aufhebung der kleinflächigen Flurstücksparzellierung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse eine moderne Agrarstruktur geschaffen werden, die eine zeitgemäße Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen erlaubt. In diesem Zusammenhang wird es zu einer topographieangepassten Ausdünnung des Wirtschaftswegenetzes mit gleichzeitigem qualifiziertem Ausbau, ggf. einer Erneuerung des Hauptwirtschaftswegenetzes kommen, um den Anforderungen des heutigen landwirtschaftlichen Verkehrs gerecht zu werden.

Die Umsetzung dieser Ziele ist nur in einem ganzheitlich orientierten Bodenordnungsverfahren zweckmäßig zu koordinieren sowie einfach und kostensparend zu realisieren. Dabei können die berechtigten Interessen aller Betroffenen gegeneinander abgewogen und die auftretenden Landnutzungskonflikte zwischen Naturschutz und Landwirtschaft aufgelöst werden.“

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG am 28.09.2011 in einer Aufklärungsversammlung über das geplante Flurbereinigungsverfahren informiert.

Die nach § 5 (2) FlurbG zu hörenden Stellen haben der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zugestimmt. Die übrigen Behörden, Verbände und Stellen sind gemäß § 5 Abs. 3 FlurbG über das geplante Verfahren unterrichtet worden.

1.2. Ablauf von der Vorbereitung des Verfahrens bis zur Neugestaltung

- | | |
|----------|---|
| 25.06.10 | Antrag des Zweckverbandes Naturpark Kellerwald-Edersee auf Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 FlurbG |
| 23.02.11 | Anhören, Unterrichten und Stellungnahme der beteiligten Behörden und Organisationen gemäß §§ 5 (2) und 85 Nr. 2 FlurbG |
| 28.09.12 | Aufklärung der voraussichtlich betroffenen Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten gemäß § 5 (1) FlurbG |
| 17.10.11 | Flurbereinigungsbeschluss gemäß § 86 FlurbG des AfB Korbach – Flurbereinigungsbehörde - |
| 19.09.12 | Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft |
| 03.05.12 |] Abstimmung des Weges- und Gewässerplanes mit dem Teilnehmervorstand, der Stadt Frankenau und der Naturparkverwaltung |
| 30.05.12 | |
| 13.06.12 | |
| 04.07.12 | |
| 25.07.12 | |
| 29.08.12 | |
| 12.09.12 | |
| 01.10.12 | |
| 31.10.12 |] Örtliche Prüfung der Neugestaltungskonzeption durch die obere Flurbereinigungsbehörde |
| 08.11.12 | |
| 20.11.12 | |
| 28.11.13 |] Abstimmung des Weges- und Gewässerplanes mit dem Teilnehmervorstand und der Stadt Frankenau |
| 01.12.13 | |

Datum abschließende schriftliche Beteiligung TÖB
Datum mündliche Verhandlung der vorgebrachten Einwendungen

1.3. Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan **(Plan nach § 41 FlurbG)**

Als Grundlage für die umfassende Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes erstellt die Flurbereinigungsbehörde im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft einen Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.

Planungsinhalt ist die Einziehung, Änderung, Neuausweisung öffentlicher Wege und Straßen, von Gewässern, von wasserwirtschaftlichen, bodenschützenden und bodenverbessernden, landschaftsgestaltenden, dorferneuernden und sonstigen Anlagen, soweit sie dem Zweck der Flurbereinigung dienen.

Bestehende Anlagen, die weder verändert noch beseitigt werden sollen, werden nachrichtlich dargestellt. Sie unterliegen jedoch nicht der Planfeststellung bzw. Plangenehmigung.

Der Plan nach § 41 FlurbG ist rechtsgestaltender Vollzugsplan und beinhaltet den landschaftspflegerischen Begleitplan als integrierten Bestandteil.

Im Plan nach § 41 FlurbG sind die in § 37 Abs. 1 FlurbG - Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes - aufgeführten Maßnahmen für den Bodenschutz, die Bodenverbesserung und die Landschaftsgestaltung sowie die nach §§ 14 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorgeschriebenen Regelungen zur Vermeidung und zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft darzustellen.

Die in den § 1 BNatSchG niedergelegten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden damit unterstützt.

Der Plan nach § 41 FlurbG ist somit in seiner Gesamtheit Fachplan im Sinne des § 17 Abs. 4 BNatSchG.

Bestandteile des Planes nach § 41 FlurbG sind:

- die Karte zum Plan nach § 41 FlurbG im Maßstab 1: 5.000
- der Textteil zum Plan nach § 41 FlurbG (I - III)
 - I Erläuterungsbericht mit Nachweis der Vereinbarungen
 - II Verzeichnis der Festsetzungen (planfestzustellende bzw. zu

genehmigende Anlagen)

III Nachrichtliches Verzeichnis anderer Anlagen, Maßnahmen und Vorhaben

2. **Beschreibung des Flurbereinigungsgebietes**

Der Flurbereinigung Frankenau-Naturpark I unterliegen die gesamte Feldgemarkung Frankenau sowie geringste Teile der Gemarkung Löhlbach.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 711 ha.

An der Flurbereinigung sind etwa 450 Grundstückseigentümer (Einzeleigentümer und Eigentümergemeinschaften) beteiligt.

2a **Verwaltungs- und planungsräumliche Einordnung**

Das Flurbereinigungsgebiet liegt im Südteil des Landkreises Waldeck-Frankenberg und ist damit planungsrechtlich dem Bereich des Raumordnungsplanes Nordhessen zuzuordnen.

2b **Naturhaushalt und Landschaft**

Das Flurbereinigungsgebiet ist Bestandteil des Nationalparks Kellerwald-Edersee und gehört gebietsräumlich nach KLAUSING (1986) zum „Kellerwald“ (344), einer Untereinheit der naturräumlichen Haupteinheit „Westhessisches Berg- und Senkenland (Hessisches Bergland)“ (34*).

Dieses ist als Teil der „Zentraleuropäischen Mittelgebirgsschwelle“ ein reich bewaldetes Mittelgebirgsland. Der „Kellerwald“ weist eines der größten weitgehend geschlossenen Buchenwaldgebiete Mitteleuropas auf. Das Landschaftsbild dieses Großnaturreaums ist durch ein abwechslungsreiches, kleinteiliges Relief von Tälern und Berghöhen geprägt. Ausgedehnte Laubmischwälder wechseln sich mit oft sehr schmalen Wiesentälern und einer kleinbäuerlich geprägten Kulturlandschaft ab.

Das Verfahrensgebiet gehört vornehmlich zum Naturraum „Frankenauer Flur“ (344.50). Hier führten anstehende Lösslehmflächen und leicht podsolige

Tonschieferböden zu einer überwiegend landwirtschaftlichen Nutzung. Die meist flach- bis mittelgründigen Böden in den Hang- und Höhenlagen sind von Natur aus eher nährstoffarm. Auf relativ kleinflächiger Parzellierung werden sie traditionell vornehmlich ackerbaulich genutzt. Das Frisch- und Auengrünland in den Waldwiesentälern an der Wese und an der Lorfe ist vornehmlich zur Grünlandnutzung geeignet.

Die durchschnittliche Jahresmitteltemperatur beträgt im Raum Frankenau 7,7° C bei mittleren Jahresniederschlagsmengen von 733 mm; die maximale Höhe beträgt 430 m über NN.

Planungsgrundlagen

⇒ Gutachten (PELP 2008, Pflege und Entwicklungsplan zum Naturschutzgroßprojekt Kellerwaldregion)

⇒ Landschaftskartierung / Bestandsaufnahme

Im Zeitraum 2011/2012 wurde zur Dokumentation des aktuellen Zustandes von Natur und Landschaft eine Landschaftskartierung durchgeführt. Im Zuge dieser Bestandserfassung erfolgte bereits der erste Entwurf des landschaftspflegerischen Entwicklungskonzeptes für das Verfahrensgebiet, u.a. abgeleitet aus den aus den vorgenannten Unterlagen (Pflege- und Entwicklungsplan etc.) entnommenen Planungshinweisen.

2c Landnutzung ,Schutzgebiete

Schutzgebiete:

Für den Planungsbereich gelten die Festsetzungen folgender Schutzgebiete:

- Überschwemmungsgebiet „Lorfe“ [Verordnung vom 28.09.2006]
- Vogelschutzgebiet „Kellerwald“ (Gebietsnummer 4920 – 401)
- FFH-Gebiet „Magerrasen-Komplex am Mittelberg bei Frankenau“ (Gebietsnummer 4919 – 302)
- Naturpark Kellerwald

Darüber hinaus befinden sich im Planungsbereich die Naturdenkmäler „Orchideenwiese am Mittelberg“ (ND Nr. 796), „Aspenwiese“ (ND Nr. 655), „Wichtelsteine“ (ND Nr. 794) und „Wichtelsteine Erweiterung“ (ND Nr. 795).

2d Sozial- und Siedlungsstruktur

Frankenau (Kernstadt) hat 3310 Einwohner. Arbeitsplätze am Ort sind in geringem Umfang in Landwirtschaft, Handwerk und Tourismus- und Gastgewerbe vorhanden.

Die meisten Arbeitskräfte pendeln täglich in den Raum Frankenberg, Bad Wildungen oder Korbach.

2e Infrastruktur

Frankenau ist Sitz der Stadtverwaltung. Einkaufsmöglichkeiten für den täglichen Bedarf, ärztliche Versorgung, Kindergarten sowie eine Grundschule (Kellerwaldschule) sind vorhanden.

2f Agrarstruktur

Die Struktur der Landwirtschaft in Frankenau ist aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich:

Frankenau

Betriebsgrößen

Be- triebsgröße in ha	Anzahl der Betriebe im Jahr 2010	Ackerland in ha	Grün- land in ha	Sonstiges in ha
0 – 5	27	19,3	56,0	1,3
5 – 10	6	16,4	26,7	0,0
10 – 20	13	84,7	125,8	0,1
20 – 50	12	135,5	202,2	0,3
50 – 100	5	116,6	206,0	0,0
> 100	8	496,7	515,3	15,9
Gesamt	71	869,2	1132,0	17,6

Frankenau

Betriebsflächen im Verfahren

Be- triebsgröße in ha	Anzahl der Betriebe im Jahr 2010	Ackerland in ha	Grün- land in ha	Sonstiges in ha
0 – 5	54	26,2	83,0	1,3
5 – 10	6	20,9	19,8	0,0
10 – 20	5	5,6	69,2	1,0
20 – 50	3	5,8	64,5	0,3
50 – 100	2	45,3	73,5	0,4
> 100	1	101,9	2,1	0,5
Gesamt	71	205,7	312,1	3,4

Im Verfahrensgebiet wirtschaften insgesamt 71 landwirtschaftliche Betriebe, davon haben 33 ihren Betriebssitz in Frankenau (Kernstadt).

Knapp ein Drittel der Betriebe (27) ist aufgrund der geringen Betriebsfläche der Hobbylandwirtschaft zuzuordnen.

Dagegen wirtschaften 13 Betriebe in Haupt- oder Vollerwerb, von denen 2 ihren Betriebssitz in Frankenau (Kernstadt) haben.

Für die HE Betriebe sind Schlaglängen von > 300 m und Schlaggrößen von > 5 ha anzustreben, soweit dies auf Grund der topographischen Verhältnisse möglich ist.

Die beiden Betriebe mit den größten Betriebsflächen im Verfahrensgebiet kommen nicht aus Frankenau (Kernstadt). Das zeigt, dass der landwirtschaftliche Strukturwandel mit wachsenden Betrieben von den ortsansässigen Betrieben kaum vollzogen wurde. Dafür haben Landwirte aus Nachbargemarkungen in der Vergangenheit die Chance genutzt, ihre Betriebsflächen durch Kauf oder Pacht in Frankenau aufzustocken.

Von den 521 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche im Verfahren werden 288 ha von auswärtigen Betrieben bewirtschaftet.

3. Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes

Bei der Erstellung des Planes nach § 41 FlurbG wurden folgende Planungsvorgaben und Planungsgrundlagen berücksichtigt:

- Raumordnungsplan für die Region Nordhessen
- Pflege- und Entwicklungsplanung für das Naturschutzgroßprojekt Kellerwald-Region
- Flächennutzungsplan der Stadt Frankenau
- Bebauungspläne Nr. 2 „Auf dem Dickemann-Unter der Pfaffenhecke“, Nr. 4 „Bei der Pfaffenhecke“, Nr. 5 „Hinter dem Bach“, Nr.6 „In den Höfen und Hinter den Höfen-In den Gossenhöfen“, Nr.7 „Wolfskaute“ der Stadt Frankenau

3.1. Neugestaltungsgrundsätze

Landwirtschaft

Aufgrund der natürlichen Standortvoraussetzungen herrschen für die Landwirtschaft überwiegend mittlere Produktionsbedingungen vor.

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen werden im Flurbereinigungsgebiet überwiegend entsprechend der *natürlichen Standorteignung für landwirtschaftliche Nutzung* bewirtschaftet, wobei der tatsächliche bewirtschaftete Grünlandanteil mit ca. 60 % über dem der natürlichen Standorteignung liegt (ca. 45 % Grünland).

Die potenziellen Grünlandstandorte sowie die ökologisch bedeutsamen Auenbereiche werden erhalten.

Aufgrund der vorhandenen Besitzersplitterung ist eine umfangreiche Flurneuordnung erforderlich.

Die Flurgestaltung und –neuordnung hat unter Berücksichtigung der Landschaftsstruktur neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen zu entsprechen.

Schlaglänge und –größe sowie Wegebefestigungen sind auf die betriebswirtschaftliche Struktur der ansässigen Landwirte abzustimmen.

Aufgrund der z. Zt. vorhandenen Mechanisierungsstufe sind Schlaglängen von 300 – 500 m bei Blockgrößen von bis zu ca. 10 ha anzustreben. Dies lässt sich jedoch aufgrund der topographischen Verhältnisse nur in sehr wenigen Bereichen des Verfahrensgebietes realisieren.

Landwirtschaftlicher Verkehr

Das landwirtschaftliche Wegenetz hat primär der Land- und Forstwirtschaft zu dienen. Darüber hinaus soll es auch den Anforderungen von Radfahrern und Erholungssuchenden entsprechen sowie den Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gerecht werden. Daher ist im Bereich der Projektkulisse des NGP eine besonders enge Abstimmung mit dem Projektträger und der Stadt Frankenau erforderlich.

Das gesamte Verfahrensgebiet ist durch ein angemessenes Netz an bituminös befestigten Hauptwirtschaftswegen erschlossen. Dieses Wegenetz entspricht in der Linienführung heutigen Ansprüchen. Allerdings bedarf ein Teil aufgrund der gestiegenen landwirtschaftlichen Verkehrslasten einer Erneuerung (Erhöhung der Tragfähigkeit).

Neue Wege sind im Umfang von ca. 3 km geplant, wovon ca. 2,7, km unbefestigte Erschließungswege sind.

Zusätzliche bituminöse Wegebefestigungen sind nur in geringem Umfang in Steigungsbereichen vorhandener Hauptwirtschaftswege notwendig.

Um die Flurstruktur auf die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse der ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe auszurichten, ist vorrangig das Einziehen von Wegen zur Vergrößerung der Schlaglängen unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse und der ökologischen Erfordernisse erforderlich.

Die Wege werden entsprechend ihrer Bedeutung als Hauptwirtschafts-, Wirtschafts- oder Wendewege in einer Kronenbreite von 5 – 4 m ausgewiesen. Dabei sind Hauptwirtschaftswege so zu befestigen, dass sie den auftretenden Belastungen des landwirtschaftlichen Verkehrs genügen.

Ver- und Entsorgung

Die vorhandenen und geplanten Ver- und Entsorgungseinrichtungen werden berücksichtigt. Im Rahmen der Neugestaltung und Neuordnung wird angestrebt, dass unterirdische Einrichtungen (Leitungen, Kanäle etc.) möglichst in öffentlichen Flächen verlaufen. Sollte dies in Einzelfällen nicht möglich sein, wird eine entsprechende Sicherung vorgenommen.

Bei oberirdischen Leitungen sollen die Maststandorte möglichst an Wirtschaftswegen liegen.

Im Übrigen werden die Sicherheitsempfehlungen der Leitungsbetreiber berücksichtigt.

Wasserwirtschaft

Das gesamte Verfahrensgebiet entwässert im Wesentlichen über die Lorfe, in kleinen Teilen auch über Zuflüsse der Lengel und den Wese-Bach in die Eder. Die WRRL sieht an der Lorfe Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Gewässers sowie die Bereitstellung von Flächen vor.

In enger Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde sowie der Unteren Naturschutzbehörde sollen die notwendigen Flächenbereitstellungen i.W. als Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des Planes nach § 41 FlurbG bereitgestellt werden.

An den Zuflüssen der Lengel sieht die WRRL im Verfahrensgebiet keine Maßnahmen vor.

Alle anderen im Verfahrensgebiet verlaufenden Fließgewässer sind von untergeordneter Bedeutung.

Zur Sicherung der für eine ordnungsgemäße Landbewirtschaftung notwendigen Vorflut ist das bestehende Entwässerungssystem funktionsfähig zu halten.

Landschaftsentwicklung

Wesentliches naturschutzfachliches Ziel ist die Sicherung und Entwicklung der ökologisch wertvollen Offenlandflächen um Frankenau. Hierzu sollen nach Möglichkeit landwirtschaftliche Nutzflächen im Umfang von ca. 110 ha in das Eigentum des Projektträgers, den „Zweckverband Naturpark Kellerwald-Eder-

see“, überführt und anschließend einer extensiven, standortangepassten Nutzung zugeführt werden. Hierzu wurden vom Projektträger im Vorfeld bereits Tauschflächen im Umfang von ca. 26 ha erworben.

Ziel ist auch die weitgehende Erhaltung des Nutzungsmosaiks und der offenen Acker und Grünlandflächen als Lebensraum für die Tiere der offenen Feldflur.

Erhaltung der vorhandenen Hecken und Waldränder.

Weiterhin die Kompensation der flurbereinigungsbedingten Eingriffe, insbesondere der geplanten Einziehungen von Graswegen, durch Neuanlage von linearen Vernetzungsstrukturen z.B. in Form von Saum- und Krautstreifen, Uferlandstreifen sowie die Neuanlage von unbefestigten Wegen

3.2. Verkehrerschließung

3.2.1. Klassifizierte Straßen

Die Stadt Frankenau liegt an den Landesstraßen 3332 und 3085. Bedingt durch die Topographie sind beide Straßen sehr kurvenreich. Dadurch ist eine eher mäßige Verbindung an das überregionale Straßennetz gegeben. Eine Anbindung an das Schienenverkehrsnetz besteht nicht.

3.2.2. Hauptwirtschaftswege, Wirtschaftswege

Der Wandel in der Landwirtschaft geht einher mit einer ständig steigenden Mechanisierung. Hiermit verbunden sind steigende Achslasten (9 – 10 to) sowie größer werdende Außenbreiten (2,80 m – 3,20 m) landwirtschaftlicher Fahrzeuge bei gleichzeitig höherer Transportgeschwindigkeit (40 – 50 km/h). Dieser Trend wird durch den überbetrieblichen Maschineneinsatz sowie den Einsatz von landwirtschaftlichen Lohnunternehmern noch verstärkt.

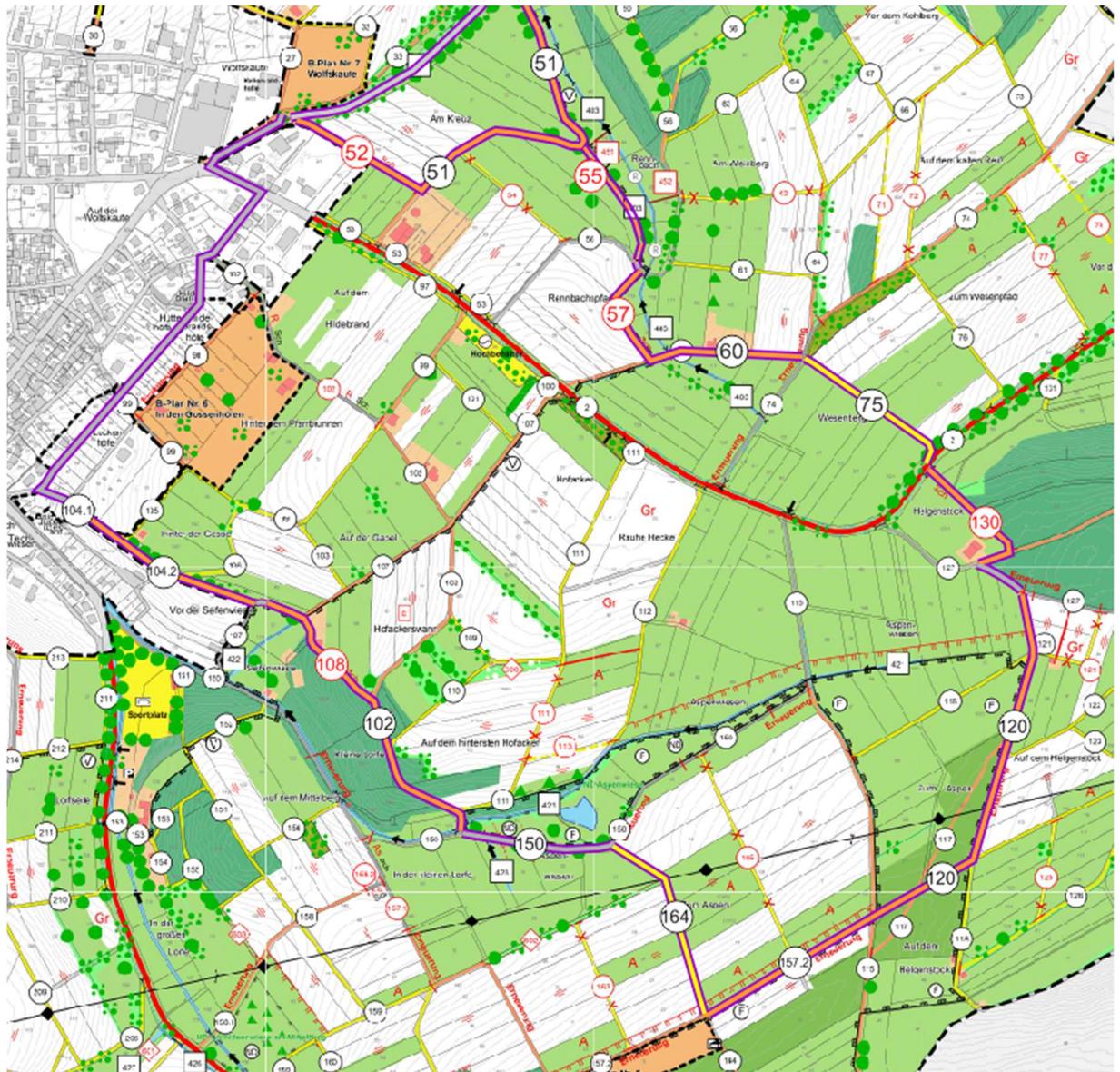
Das vorhandene Hauptwirtschaftswege- und Grabensystem ist in seiner Linienführung zweckmäßig, daher sind nur wenige Änderungen erforderlich.

Auf Grund des vorhandenen engmaschigen Wegenetzes liegt der Hauptschwerpunkt in der Anpassung der Bewirtschaftungseinheiten an die heutigen betriebswirtschaftlichen Bedürfnisse der Landwirte.

Die geplanten Asphaltierungen vorhandener Wege sind notwendig, weil nur so die durch den landwirtschaftlichen Verkehr auftretenden Belastungen von den Hauptwirtschaftswegen sicher aufgenommen werden können, insbesondere bei nasser Witterung.

Da die Stadt Frankenau bedingt durch das Naturschutzgroßprojekt sowie die Lage direkt am Rand des Nationalparks Edersee-Kellerwald zukünftig verstärkt den Ausbau des Tourismus vorantreiben will, muss das zukünftige Wegenetz auch diesen Belangen entsprechen. Dies gilt insbesondere für die Archeerlebispfade über den das Naturschutzgroßprojekt einem größeren Publikum nähergebracht werden soll. Diese erschließen insbesondere die Bereiche Weidengrund und Mittelberg.

Mittelberg



3.2.3. Änderungen am Wegenetz

3.2.3.1. Wegeneuanlage

Schotterwege:

Nr. 55 Der Weg 55 ersetzt den beseitigten Weg 54. Dieser wurde beseitigt, um den Block zu vergrößern. Neben der landwirtschaftlichen Erschlie-

ßung, ist auch die Mehrfachnutzung als Archepfad (Kutschfahrten) gegeben. Aufgrund der absehbaren Verkehrsbelastung ist eine wassergebundene Befestigung vorzusehen.

Nr. 266 Im südl. angrenzenden Ackerblock werden die Schlaglängen durch Wegebeseitigungen verdoppelt. Durch den Weg 266 wird der Weg 267 neu an den Asphaltweg 260 angebunden und die Ackerfläche begradigt. Die Restfläche wird dem Grünland zugeschlagen.

Nr. 367 Nördlich und südlich des Weges werden durch Wegebeseitigungen größere parallele Schläge geschaffen. Durch die Befestigung mit Schotter ist eine angemessene Erschließung der Flächen gewährleistet. Dadurch wird der einzuziehende Weg 364 ersetzt.

Unbefestigte Wege:

Nr. 19, 28 Die teilweise Neutrassierung des Weges 28 führt zu einem parallelen Ackerschlag an dessen Nordseite. Dies führt in Verbindung mit der durch die tlw. Beseitigung des Weges 30 und die Neuanlage des Weges 19 zu einer größeren Schlaglänge und damit zu deutlichen Bewirtschaftungserleichterungen.

Nr. 71 Der Neubau des Weges 71 und die Beseitigung des Weges 72 sind bedingt durch die Planung des Naturschutzgroßprojektes. Direkt westlich an den Weg 71 grenzt der Bereich, der ins Eigentum des Projektträgers überführt werden soll (im nachfolgenden Rote Kulisse genannt). Der östliche Bereich bleibt privat.

Nr. 113 Der Weg 111 wird teilweise beseitigt, um einen größeren Ackerschlag zu schaffen. Der teilweise Neubau des Weges 113 dient der Erschließung des Schlages. Außerdem entsteht ein Puffer zum südlich gelegenen Naturdenkmal „Aspenwiese“ und dem FFH Gebiet, welcher bei Beibehaltung der alten Wegführung des Weges 112 (ist im südlichen Bereich in der Örtlichkeit nicht mehr erkennbar) nicht gegeben wäre.

Nr. 204 Der Weg 203 wird beseitigt und durch den Weg 204 ersetzt. Durch diese Maßnahme entsteht im östlich angrenzenden Gewinn ein paralleler Ackerschlag.

Nr. 239 Zusammen mit dem Weg 243 erschließen die neuen Wege 239 und 240 das Gewinn „Zum Herren“. Der alte Weg 243 ist zum Teil komplett zugewachsen und in der Form nicht mehr als Weg nutzbar. Weiter wird im Zusammenhang mit den Beseitigungen der Wege 241 und 242 die Schlaglänge im östlichen Ackerschlag vergrößert.

Nr. 240 siehe Nr. 239

Nr. 263 Im Zusammenhang mit den Wegebeseitigungen Nrn. 262, 264 und 265 wird ein großer Ackerschlag geschaffen. Der Weg 263 dient der Erschließung.

Nr. 308 Durch die Wegebeseitigung Nr. 307 wird eine Schlaglängenvergrößerung erreicht. Der Weg 308 dient der Erschließung und Trennung der Nutzungsarten.

Nr. 316 Der Weg dient der Erschließung und Trennung der Nutzungsarten.

Nr. 324 Der Weg 325 wird beseitigt und durch den Weg 324 ersetzt. Durch diese Maßnahme entsteht im östlich angrenzenden Gewinn ein paralleler Ackerschlag.

Nr. 333 Der Weg dient der Erschließung des durch die Beseitigung des Weges 334 vergrößerten Ackerschlages und zur Trennung der Nutzungsarten.

Nr. 357 Der Weg dient der Erschließung des durch die Beseitigung der Wege 337 und 338 vergrößerten Ackerschlages und der Trennung der Nutzungsarten.

Nr. 369 Der Weg 368 wird teilweise beseitigt und durch den Weg 369 ersetzt. Durch diese Maßnahme entstehen südlich und nördlich parallele Ackerschläge.

3.2.3.2. Ausbau vorhandener Wege

Ausbau als Asphaltwege:

Nr. 157.1 Durch die Gradientensteigung von bis zu 12 % unterliegt die derzeitige Schotterbefestigung einer ständigen Wassererosion, was zu einem unverhältnismäßig hohen Unterhaltungsaufwand führt. Daher soll dieses Teilstück bituminös befestigt werden.

Nr. 158.2 siehe Weg 157.1

Ausbau als Rasengitterwege:

Nr. 102 Der Weg dient der Erschließung der angrenzenden Hoflagen. Aufgrund der Gefällsituation wird der Weg ständig ausgewaschen. Das Wasser und der Schotter landen dann im Bereich der Bebauung. Durch den Ausbau mit Rasengittersteinen wird der Wasserabfluß im Vergleich zu einer Asphaltbefestigung deutlich gebremst, so dass die Situation entschärft wird.

Ausbau als Schotterwege:

Nr. 44/Nr. 45 Um den Ausbau des sehr steilen Weges Nr. 47.2 in Asphalt zu vermeiden, werden die längeren, weniger steilen Wege Nr. 44 und Nr. 45 in Schotter ausgebaut.

Nr. 52 Neben der landwirtschaftlichen Erschließung, ist ebenfalls die Mehrfachnutzung als Archepfad (Kutschfahrten) gegeben. Um hier eine nachhaltige sichere Nutzung zu gewährleisten ist hier eine wassergebundene Befestigung vorzusehen.

Nr. 57 siehe Nr. 52

Nr. 108 Der Ausbau bildet einen Lückenschluss zwischen den Wegen 102 (Schotter) und 107 (Schotter). Dadurch bekommt der Wegezug 104, 108,102 eine größere Verbindungsfunktion. Darüber hinaus ist er Teil

des Archeerlebnispfades und sollte daher ganzjährig auch mit der Kutsche befahrbar sein.

Nr. 130 Durch den Ausbau des Weges wird eine direkte Verbindung der landwirtschaftlichen Flächen nördl- und südl der Frebershäuser Straße erreicht, ohne die klassifizierte Straße (L 3332) benutzen zu müssen. Darüber hinaus ist diese Verbindung auch Teil des Archepfades. Eine alternative Wegeführung der Kutsche über die Straße und den Weg 127 scheidet aus Sicherheitsgründen aus. Der Weg 130 führt direkt auf den Weg 75.

3.2.3.3. Beseitigung von Wegen

Das vorhandene Wegenetz ist im Verfahrensgebiet mit durchschnittlich 120 m Schlaglänge für eine wirtschaftliche Nutzung nicht mehr zeitgemäß.

Soweit wie von der Topographie und der Landschaftsstruktur her verträglich, ist die Erhöhung der Länge der Ackerschläge auf ca. 250 m ein wesentliches Ziel der Bodenordnung. Insgesamt sollen 9,5 km von ca. 45,3 km vorhandene unbefestigte Wege beseitigt und 2,6 km unbefestigte Wege neu angelegt werden. Dadurch zu erwartende Änderungen der Nutzung von Acker und nicht geschütztem Grünland sind in der Karte nachrichtlich dargestellt. Durch Maßnahmen des Wege- und Gewässerplanes zu erwartende Nutzungsänderungen verschieben nicht das Acker- Grünlandverhältnis.

Durch die räumlich verteilten Kompensationsmaßnahmen (Neuanlage unbefestigter Wege, Neuanlage von Uferrandstreifen, Neuanlage von Hecken und Saumstreifen usw.) werden die verbliebenen Defizite ausgeglichen (siehe Kompensationsbilanzierung).

Auf eine Einzelbegründung wurde verzichtet, da die Beseitigungen von Wegen überwiegend mit 3.2.3.1 Wegeneuanlagen im Zusammenhang stehen und dort erläutert werden.

Im Zuge der Umsetzung des Naturschutzgroßprojektes werden landwirtschaftliche Flächen in großem Umfang in das Eigentum des Projektträgers überführt. Diese Flächen können zukünftig nur entsprechend den Zielen des Projektes eingeschränkt bewirtschaftet werden.

Im Gegenzug soll in den übrigen Bereichen eine Stärkung der Landwirtschaft erfolgen.

Dies bedeutet:

Im Bereich der Abfindungsflächen des Projektträgers werden alle Wege, die nur über eine einfache Erschließungsfunktion verfügen, zu Privatwegen erklärt. Die betroffenen Wege sind dem nachrichtlichen Verzeichnis der Festsetzungen zu entnehmen.

Damit hat der Projektträger die Möglichkeit, den Zugang zu seinen Flächen selbst zu regeln. Soweit die Wege eine weitergehende Bedeutung (Holzabfuhr, Wanderweg, etc.) haben, bleiben Sie im Eigentum der Stadt Frankenau bestehen.

In den restlichen Gemarkungsteilen, die weiterhin ohne Einschränkungen durch das Naturschutzgroßprojekt bewirtschaftet werden können, ist eine Anpassung der landwirtschaftlichen Nutzflächen an die heutigen Betriebsgrößen durch Beseitigung von Wegen das Ziel. Diese betroffenen Wege sind im Verzeichnis der Festsetzungen aufgeführt.

3.3. Wasserwirtschaft

3.3.1. Gewässer

3.3.1.1. Fließgewässer

Sämtliche Fließgewässer im Verfahrensgebiet sind Gewässer III. Ordnung.

Lorfe (Gewässer Nr. 400)

Die Lorfe, auch Lorfebach genannt, ist ein etwa 10 km langer, rechtsseitiger Zufluss der Eder. Die Lorfe entsteht aus der Vereinigung der Großen und Kleinen Lorfe am südlichen Stadtrand von Frankenau. Beide Gewässer liegen in der Feldgemarkung südlich Frankenau. Die Lorfe durchquert das Verfahrensgebiet westlich am Stadtrand vorbei in Richtung Norden auf einer Länge von etwa 3,5 km. An Altenlotheim vorbei mündet die Lorfe schließlich bei Schmittlotheim in die Eder. Die Lorfe gehört zu den silikatischen Mittelgebirgsbächen.

Wesebach (Gewässer Nr. 411)

Der Wesebach, auch Wese genannt, ist ein etwa 25 km langer rechtsseitiger Zufluss der Eder. Der Wesebach entspringt im Kellerwald östlich der Ortslage Löhlbach und durchquert das Verfahrensgebiet im süd-östlichen Teil auf einer Länge von 1,6 km. Im weiteren Verlauf fließt der Bach durch Frebershausen, Gellershausen, vorbei an Kleinern und nördlich von Giflitz schließlich in die Eder. Der Wesebach stellt sich im Verfahrensgebiet als naturnahes Fließgewässer da. Der Wesebach gehört zu den silikatischen Mittelgebirgsbächen.

3.3.1.2. Stehende Gewässer

Im Verfahrensgebiet sind keine natürlichen stehenden Gewässer vorhanden. Künstlich stehende Gewässer (Fischteiche) sind an der Struthmühle vorhanden.

3.3.2. Wasserrückhaltung

Maßnahmen zur Wasserrückhaltung sind nach derzeitigem Stand nicht vorgesehen.

3.3.3. Rechte an Gewässern

3.3.3.1. Wasserrechte

Alle Wasserrechte innerhalb des Verfahrensgebietes bleiben nach derzeitigem Sachstand bestehen und werden nicht verändert.

Sollten sich im Rahmen der Zuteilung noch Änderungen ergeben, werden sie im Flurbereinigungsplan geregelt.

3.3.3.2. Fischereirechte

Die vorhandenen Fischereirechte bleiben in unveränderter Form bestehen.

3.4. Landeskultur

3.4.1. Bodenverbesserungen

Infolge des Ausgangsmaterials (vorwiegend Buntsandstein) und der von Natur aus geringen Basensättigung ist die Stabilität des Bodengefüges in den Ackerlagen des Verfahrensgebietes verringert.

Die daraus resultierende Oberflächenverschlämmung vermindert wiederum die Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens am Ort des Niederschlages und verstärkt darüber hinaus die Erodierbarkeit des Bodens.

Daher soll auf den ackerbaulich bewirtschafteten Flächen mit der Cross-Compliance Einstufung „CCwasser2“ eine Meliorationskalkung durchgeführt werden, um durch die Verbesserung des Basenhaushalts den oben beschriebenen Mängeln der vorliegenden Bodenverhältnisse im Sinne des Erosionsschutzes abzu- helfen. Der Umfang beträgt ca. 4 ha.

Darüber hinaus werden Bedarfsdrainungen gegen Nassstellen im Acker in geringem Umfang (jeweils deutlich weniger als 1000 m² entwässerte ackerbaulich genutzte Fläche) ggf. notwendig zur Herstellung einer wertgleichen Abfindung. Durch solche punktuelle Regulierungen des Bodenwasserhaushaltes, die durch die Erfordernisse der landwirtschaftlichen Nutzung bedingt sind, werden die Bedürfnisse des Gebietswasserhaushaltes und des Naturhaushaltes nicht gestört.

3.4.2. Schutz des Bodens

Im Verfahrensgebiet ist überwiegend schwache und mäßige Erosionsgefährdung E2 (316 ha) – E3 (278 ha) anzutreffen E4 (138 ha).

Die Flächen mit starker oder sehr starker Erosionsgefährdung E5 (46 ha) und E6 (3 ha) werden durchweg bereits als Dauergrünland genutzt, so dass keine weitergehenden erosionsmindernden Maßnahmen notwendig sind.

Bei den Ackerflächen mit hoher Erosionsgefährdung und der Einstufung CC2 sind Bodenverbesserungen (Meliorationskalkungen) nach Nr. 3.4.1 vorgesehen.

Darüber hinaus soll zur Minderung der Wassererosion auf landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen die Bewirtschaftungsrichtung hangparallel ausgerichtet werden.

Vorhandene Terrassen, Raine, Böschungen und Gehölze bleiben erhalten.

Die vorgesehenen Umwandlungen von Grünland in Acker und Acker in Grünland entsprechen der natürlichen Standorteignung.

3.5. Landschaftsentwicklung

Der Fachteil „Landschaftsentwicklung“ beinhaltet die auf das Verfahrensgebiet bezogene und aus den Neugestaltungsgrundsätzen in Kap. 3.1 abgeleitete Maßnahmenplanung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Das Kapitel 3.5 des Erläuterungsberichtes stellt dabei – zusammen mit dem Verzeichnis der Festsetzungen (VdF) – den textlichen Teil des integrierten landschaftspflegerischen Begleitplans dar.

3.5.1. Umweltverträglichkeit

In einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) wurden – auf Grundlage der UVU-Anleitung des HLBG vom 09.01.2006 – die Umweltauswirkungen der im Verfahren geplanten Maßnahmen ermittelt.

Die UVU ist kein Bestandteil des Planes nach § 41 FlurbG, sondern ist in einem gesonderten Teil der Planunterlagen dokumentiert. Sie bildet die Grundlage für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a UVPG. Darüber hinaus dienen die UVU-Ergebnisse zur Herleitung der Eingriffe in Natur und Landschaft (siehe dazu Kap. 3.5.4.1).

Die durchgeführte UVU kommt zu dem Ergebnis, dass das Gesamtvorhaben insgesamt als umweltverträglich zu beurteilen ist.

3.5.2. FFH-Verträglichkeit

Für alle Maßnahmen, die innerhalb der Natura 2000-Gebiete Vogelschutzgebiet „Kellerwald“ (Gebietsnummer 4920 – 401) und FFH-Gebiet „Magerrasen-Komplex am Mittelberg bei Frankenau“ (Gebietsnummer 4919 – 302) vorgesehen sind, wurde eine sog. FFH-Prognose (Prüfung, ob eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG erforderlich ist) durchgeführt. Diese ist dem Plan nach § 41 FlurbG als Anlage beigefügt.

Die FFH-Prognose hat ergeben, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile der genannten Natura 2000-Gebiete ausgeschlossen werden kann.

Besonderer Artenschutz

Unabhängig von den geplanten öffentlichen Maßnahmen im Rahmen des Naturschutzgroßprojektes und der Ökokontomaßnahmen, die bodenordnerisch durch das Flurbereinigungsverfahren unterstützt werden, sind die Auswirkungen der gemeinschaftlichen Maßnahmen im Hinblick auf Umweltverträglichkeit, Kompensation und Artenschutz eigenständig beurteilt worden.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist eine Anlage zum Plan nach § 41 FlurbG.

Im Umfeld der geplanten Kernzonen des Naturschutzgroßprojektes sind Erschließungsmaßnahmen auf die zukünftige extensive Nutzung angepasst worden. Öffentliche Wege im Bereich des Feriendorfes sind als Privatwege eingestuft (Nrn. 41, 40.1, 40.2) um dem zukünftigen Eigentümer Nutzungsregelungen zu erleichtern.

Insgesamt sind die Auswirkungen aller Maßnahmen mit 1,8 % betroffene Gesamtfläche (0,8 % Eingriffe und 1 % Kompensationsmaßnahmen) auf die besonders geschützten Arten als gering zu bezeichnen.

Abschließend ist festzustellen, dass auf Grund der geplanten Maßnahmen sowohl anlagen- als auch baubedingte Konflikte in Bezug auf europäische Vogelarten auftreten können.

Diese liegen zum einen im möglichen Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten für Offenlandarten wie der Feldlerche durch z.B. die Beseitigung von Graswegen in Ackerlage, zum anderen in der Verletzung oder Tötung (Schädigung) von Individuen geschützter Arten.

Unter Berücksichtigung der naturräumlichen Ausstattung des Verfahrensgebietes ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der relevanten Arten trotz der geplanten Eingriffe im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Die Schädigung von Individuen wird vermieden durch eine Bauzeitenbegrenzung auf den Zeitraum 01.10. bis 28.02. bzw. eine vorherige Baufeldabsuchung. Verbleibende Störungen durch die geplanten Anlagen sind nicht zu erwarten.

Daher kann unter Beachtung der angeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen prognostiziert werden, dass die vorgesehenen Maßnahmen des

Plans nach § 41 FlurbG für die betrachtungsrelevanten Arten(-gruppen) die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllen.

3.5.3. Eingriffsregelung

3.5.3.1. Eingriffsermittlung und Kompensationsbedarf

Die Ergebnisse der UVU im Hinblick auf maßnahmenbezogene Umweltauswirkungen werden als Grundlage für die erforderliche Eingriffsermittlung nach §§ 14 ff. BNatSchG herangezogen. Dabei werden sämtliche Maßnahmen, die mittlere und hohe Konflikte hervorrufen, als erhebliche Beeinträchtigungen und damit als Eingriffe eingestuft. Maßnahmen mit nur geringem Konfliktpotential werden demnach nicht als Eingriffe bewertet und daher in der Folge auch nicht kompensationsrelevant.

Der aus den Eingriffen resultierende Kompensationsbedarf wird an Hand einer einzelmaßnahmenbezogenen Bewertung nach der Hessischen Kompensationsverordnung (KV) ermittelt. Dabei wird nach einem vorgegebenen Berechnungsverfahren der Biotopwert einer Fläche, auf der ein Eingriff stattfinden soll, im Status quo sowie im projektierten Zustand ermittelt. Die Biotopwertdifferenz zwischen Bestand und Planung [in Wertpunkten (WP)] liefert die Grundlage für die erforderliche Kompensation.

Die als Anlage zum Erläuterungsbericht beigefügte Bilanzierung der Eingriffe und Kompensationsmaßnahmen listet alle als Eingriff eingestuften Maßnahmen mit ihrer Biotopwertdifferenz (= Kompensationsbedarf in WP) auf.

Auch alle geplanten Kompensationsmaßnahmen, für die nach gleichem Schema eine Biotopwertberechnung (Ist/Soll-Zustand) vorgenommen wird, finden sich in dieser Tabelle.

Die negativen Werte der Eingriffsmaßnahmen werden den positiven der Kompensationsmaßnahmen gegenüber gestellt, im Ergebnis muss die Gesamtbilanz ausgeglichen (d.h. mindestens null bzw. positiv) sein.

3.5.3.2. Vermeidung und Minimierung von Eingriffen

Für das vorliegende Verfahren wurden sämtliche Maßnahmen, die in der UVU als mittlere und hohe Konflikte eingestuft und damit als naturschutzrechtliche

Eingriffe eingestuft wurden (Ausbau von Asphaltwegen, Neuanlage oder Ausbau von Schotterwegen oder die Beseitigung von unbefestigten Wegen), einer Alternativenprüfung unterzogen.

Die Notwendigkeit der Maßnahme und mögliche Alternativen sind bei der Planaufstellung in der interdisziplinär besetzten Projektgruppe besprochen und beispielhaft für ausgewählte Maßnahmen dargestellt.

Es zeigt sich, dass Alternativen häufig die Unterlassung von Maßnahmen bzw. eine Reduzierung des geplanten Ausbauzustandes beinhalten.

Gleiches gilt für die Beseitigung von Wegen, auch hier ist ebenfalls keine Minimierungsmöglichkeit gegeben und als Alternative stellt sich ausschließlich der Verzicht auf die geplanten Maßnahmen dar.

Inhalt des Neugestaltungsauftrages nach § 37 FlurbG ist u.a. die Zusammenlegung von unwirtschaftlichem Grundbesitz nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Grundsätzen mit der daraus resultierenden zweckmäßigen Umgestaltung des Wegenetzes. Zur Umsetzung dieses Anspruches sind i.d.R. Wege neu anzulegen, auszubauen bzw. zu beseitigen

Dieses hat unter Berücksichtigung des Vermeidungsgebotes nach BNatSchG zu erfolgen. Daher ist die vorliegende Planung als das für die Erfüllung des o.g. Neugestaltungsauftrages notwendige Ausbauprogramm anzusehen, welches eine weitergehende Vermeidung nicht zulässt.

Auch im Hinblick auf die Minimierung von Beeinträchtigungen bietet die Planung für das Verfahren Frankenau I nur wenig Raum. Hingegen lässt die zukünftige Bestimmung der genannten Wege als Hauptwirtschaftswege die geplante Befestigungsart als durchaus angebracht erscheinen.

Dokumentation ausgewählter Vermeidung- oder Minimierungsprüfungen

Nr.	Maßnahme	Vermeidung/ Minimierung	Anlass für Maßnahme
157.1	Ausbau als Asphaltwege	Verzicht auf Ausbau/Verlegung des Ausbaues auf 151/159	Hauptverbindungsweg, Steil, aufwändige Unterhaltung, Zugschnitt Ackerflächen bei Alternativen schlechter nutzbar, Einfluss auf FFH und NSG
367	Neuanlage von Schotterwegen	Verzicht	Neuer Anschluss der unbefestigten Wege Nrn. 363, 364, 365

			an das befestigte Wegenetz. Neuer Saumstreifen entlang Nr. 367
52	Ausbau als Schotter- wege	Verzicht	Ortsrandweg, Abkürzung, Ar- chepfad,
72	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten We- gen	Verzicht	Verschiebung Weg um 35 m (71 Neu), Erhaltung guter Bo- den für Landw., Verlegung an Grenze Naturschutzgroßpro- jekt
76	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten We- gen	Verzicht	Schlaglänge von 145 m auf 300 m,
165	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten We- gen	Verzicht	Schlaglänge von 110/170 m auf 280 m, Einrichtung Puffer- zone zu FFH Gebiet
227	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten We- gen	Verzicht	Schlaglänge von 140 m auf 280 m, Umwidmung Weg zu Hecke (750 m ²) in Bewirtschaf- tungsrichtung

3.5.3.3. Ausgleich und Ersatz von Eingriffen

Die Beseitigung nicht befestigter Wege stellt mit ca. 3,8 ha den Haupteingriffsanteil dar. Der Ausbau von 170 m unbefestigter Wege zu schwer befestigten Wegen verursacht ebenfalls Eingriffe. In deutlich geringerem Maße erfolgen noch Eingriffe durch den Neubau von Wegen mit Schotterbefestigung.

Die Kompensation der mit diesen Eingriffen einhergehenden, z.T. beachtlichen Beeinträchtigungen erfolgt durch den in Kap. 3.1 beschriebenen Entwicklungszielen für Naturschutz und Landschaftspflege entsprechende- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Durch die geplante Beseitigung von 9,5 km unbefestigten Wege im Verfahrensgebiet werden auch linienhafte Biotopstrukturen reduziert. Dadurch können vor allem auch Tierarten der offenen Feldflur beeinträchtigt werden. Demgegenüber sind Aufwertungen an den Gewässern, Saumstreifen und Funktionsänderungen von Wegen zu Hecken vorgesehen, die die vorhandenen Lebensräume sichern

und aufwerten. Nach der Kompensationsbilanzierung sind die berechneten Eingriffe in ihrer Summe ausgeglichen, mit einem Überschuss von rund 51.000 Punkten.

Als Kompensationsmaßnahmen sind für das Verfahren Frankenu Naturpark I

- die Neuanlage von unbefestigten Wegen,
 - die Ausweisung von Uferrandstreifen
 - die Neuanlage von Saumstreifen und Hecken
- vorgesehen.

Dabei sollen Landschaftselemente wie Saum- und Uferrandstreifen (und auch die Neuanlage unbefestigter Wege in Ackerlage) den durch die Beseitigung unbefestigter Wege entstehenden funktionalen Verlust an linearen Vernetzungselementen ausgleichen. Ebenfalls als Ausgleich für den Verlust von Vernetzungselementen ist die Anlage von Hecken und die Funktionsänderung von Wegflächen zu Hecke vorgesehen, die als Trittsteinbiotope innerhalb des Biotopverbundes anzusehen sind.

Für den Ausbau zu befestigten Wegen ist in erster Linie der Rückbau bzw. die Rekultivierung vorhandener befestigter Wege als funktionaler Ausgleich heranzuziehen. Eingriffsbedingte Auswirkungen wie z.B. Versiegelung und Abflussbeschleunigung werden an anderer Stelle in annähernd gleicher Weise durch die Aufhebung vorhandener Versiegelungen kompensiert.

3.5.4. Maßnahmen der Landschaftsentwicklung

Diese Maßnahmen gliedern sich auf in:

- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen)
- sonstige Maßnahmen der Landschaftsentwicklung (§ 37, Abs. 1, FlurbG)
- Maßnahmen Dritter
- Maßnahmen im Rahmen der Bodenordnung

3.5.4.1. Kompensationsmaßnahmen

In der nachstehenden Tabelle sind die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen für sämtliche durch die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes und der Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen ausgelösten Eingriffe aufgelistet.

Anlagen Nr.	Ziffer	Bezeichnung	Fläche (m²)	Zielzustand
241.1	1.6.3	Beseitigung/Rückbau von Schotterwegen	400	wird Acker
267	1.6.3	Beseitigung/Rückbau von Schotterwegen	520	wird Grünland
368.1	1.6.3	Beseitigung/Rückbau von Schotterwegen	260	wird Acker
28.2	1.7.1	Neuanlage von unbefestigten Wegen	800	unbefestigter Weg
71	1.7.1	Neuanlage von unbefestigten Wegen	1100	unbefestigter Weg
204	1.7.1	Neuanlage von unbefestigten Wegen	975	unbefestigter Weg
263	1.7.1	Neuanlage von unbefestigten Wegen	1725	unbefestigter Weg
316	1.7.1	Neuanlage von unbefestigten Wegen	920	unbefestigter Weg
333	1.7.1	Neuanlage von unbefestigten Wegen	1225	unbefestigter Weg
400.1	2.1.5	Neuanlage von Uferrandstreifen als Kompensationsmaßnahme	11750	Sukzession, extensive Grünlandnutzung
400.2	2.1.5	Neuanlage von Uferrandstreifen als Kompensationsmaßnahme	2840	Sukzession
400.3	2.1.5	Neuanlage von Uferrandstreifen als Kompensationsmaßnahme	18105	Sukzession
404	2.1.5	Neuanlage von Uferrandstreifen als Kompensationsmaßnahme	765	Sukzession
429	2.1.5	Neuanlage von Uferrandstreifen als Kompensationsmaßnahme	1950	Sukzession, extensive Grünlandnutzung
433.1	2.1.5	Neuanlage von Uferrandstreifen als Kompensationsmaßnahme	200	Sukzession
433.2	2.1.5	Neuanlage von Uferrandstreifen als Kompensationsmaßnahme	2900	Sukzession, extensive Grünlandnutzung
434	2.1.5	Neuanlage von Uferrandstreifen als Kompensationsmaßnahme	865	Sukzession, extensive Grünlandnutzung
436	2.1.5	Neuanlage von Uferrandstreifen als Kompensationsmaßnahme	2245	Sukzession, extensive Grünlandnutzung
439	2.1.5	Neuanlage von Uferrandstreifen als Kompensationsmaßnahme	2370	Sukzession, extensive Grünlandnutzung
444	2.1.5	Neuanlage von Uferrandstreifen als Kompensationsmaßnahme	320	Sukzession, extensive Grünlandnutzung
600	4.1.2	Neuanlage von Hecken	1450	Hecke
606	4.1.2	Neuanlage von Hecken	1390	Hecke
604	4.2.1	Neuanlage von Saumstreifen	1480	Ackersukzession mit regelmäßiger Schwarzbrache
608	4.2.1	Neuanlage von Saumstreifen	660	Ackersukzession mit regelmäßiger Schwarzbrache
607	4.3.1	Ergänzungspflanzungen	890	Hecke

Die Neuanlage von unbefestigten Wegen wird mit ca. 5 % Flächenanteil Ra-sensoden aus magereren, zur Beseitigung vorgesehenen unbefestigten Wegen (ca. 1000 m² gesamt), „geimpft“. Dadurch soll die Besiedelung mit typischen Pflanzen und Kleinlebewesen gefördert werden. Die Funktion z.B. als Nah-rungsraum für den Nachwuchs von Rebhuhn und Feldlerche wird dadurch er-heblich schneller erreicht.

Bei den Saumstreifen an den Gewässern wird mit den zukünftigen Bewirtschaf-ter der Anliegergrundstücke die weitere Bewirtschaftung geeigneter Teilflächen der Uferrandstreifen vereinbart. Für die nicht bewirtschaftbaren Teilflächen der Uferrandstreifen wird die Sukzession mit natürlichem Krautbewuchs angestrebt. Der Randbereich von 5 m der Uferrandstreifen mit Ziel Sukzessionsentwicklung zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen kann jährlich gemulcht werden, um Ge-hölzbewuchs zu unterdrücken. In den Uferrandstreifen werden an geeigneten Stellen zur Steigerung der Diversität der Standorte rund 8 Grabentaschen an-gelegt. Dies betrifft die Maßnahmen Nrn. 404, 429, 433, 434 und 436. Bei der Anlage der Hecken (Nrn. 600 und 606) ist eine Pflanzung mit standortgerechten Arten (Pflanzqualität: vStr, 4 Triebe, 60-100), Reihenabstand 1,50 m, Pflanzab-stand 1,00 m geplant. Vereinzelt werden Heister (I.Hei., 1xv., 125-150) von Bäu-men 2. Ordnung (*S. aucuparia* etc.) eingebracht. Zumindest für die Heister ist ein Einzelbaumschutz vorgesehen (Klappmanschetten bzw. Drahtose), ggf. (bei hohem Wilddruck) ist die gesamte Pflanzung mit einem entsprechenden Wildschutzzaun einzufassen.

Bei Pflanzmaßnahmen werden Gehölze gebietseigener Herkünfte im Sinne und auf der Grundlage des BMU-Leitfadens verwendet.

Die Funktionsänderungen auf ehemaligen unbefestigten Wegen (Umwidmung Weg in Hecke) werden punktuell noch mit heimischen Sträuchern bepflanzt, um die Fläche eindeutig kenntlich zu machen.

Konkrete Pflegeempfehlungen der Uferrandstreifen werden mit der Stadt Fran-kenau und der UNB im Zuge der Übergabe an den Unterhaltungspflichtigen festgelegt und allen Beteiligten zugesandt.

3.5.4.2. Sonstige Maßnahmen nach § 37 Abs. 1 FlurbG

Maßnahmen zur Verbesserung der allgemeinen Landeskultur (sonstige Maß-nahmen nach § 37 FlurbG), über das erforderliche Maß an Kompensation hin-

aus, sind im vorliegenden Verfahren nicht vorgesehen. Sie sind auch nicht notwendig, da durch die Umsetzung des Naturschutzgroßprojektes die naturschutzfachlich sensiblen Teile des Verfahrensgebietes einer extensiven und landschaftsangepassten Bewirtschaftung zugeführt werden

3.5.4.3. Maßnahmen Dritter

Zusätzlich zu den gemeinschaftlichen Maßnahmen sind weitere öffentliche Maßnahmen vorgesehen.

Zusätzlich zu den gemeinschaftlichen Maßnahmen sind als Ökokontomaßnahmen für die Stadt Frankenau die Neuanlagen von 3 Saumstreifen vorgesehen. Diese Maßnahmen sind in das planerische Gesamtkonzept des Planes nach § 41 FlurbG integriert und werden mit diesem zur Genehmigung gebracht.

Die Stadt Frankenau hat als Träger dieser Maßnahmen die Möglichkeit einen eigenen Beitrag zur Verbesserung der ökologischen Situation zu leisten und eine Anerkennung der Maßnahmen als Kompensation für eigene Eingriffe zu beantragen.

In der Bilanzierung der Eingriffe und Kompensationsmaßnahmen sind für die 4575 m² Saumstreifen eine Kompensation von rund 33.000 Punkten zu erreichen.

Die Saumstreifen sollen mit einer naturnahen Einsaat begrünt, ggf. einmal jährlich gemäht oder gemulcht werden und durch Pfosten gekennzeichnet werden. Die Flächen sollen durch eine regelmäßige Erhaltungspflege weitgehend Gehölz frei gehalten werden.

Die abschließende Planung beinhaltet folgende Maßnahmen Dritter.

Anlagen Nr.	Ziffer	Bezeichnung	Fläche (m ²)	Bemerkungen
601	4.2.1	Neuanlage von Saumstreifen	1630	Ökokontomaßnahme Stadt Frankenau
609	4.2.1	Neuanlage von Saumstreifen	1420	Ökokontomaßnahme Stadt Frankenau
610	4.2.1	Neuanlage von Saumstreifen	1525	Ökokontomaßnahme Stadt Frankenau

3.5.4.4. Maßnahmen im Rahmen der Bodenordnung

Bedingt durch die zukünftige Erschließung und Schlagform sind bei einzelnen Flächen Nutzungsänderungen nachrichtlich und damit nur als Empfehlung an die zukünftigen Eigentümer in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG dargestellt. In der Summe ist die Bilanz für die Umwandlung von Acker in Grünland (15,8 ha) und von Grünland in Acker (7,1 ha) mehr als ausgeglichen. Die Umwandlungen von Grünland in Ackerland wurden mit der Naturschutzverwaltung abgestimmt.

Umwandlung von Gr in A

Gem.Nr.	Gemarkung	Flur	Flst	Unr.	Buchfläche in qm	umzuwandelnde Fläche in qm
1707	Frankenau	7	101	0	3616	3.616
1707	Frankenau	7	102	0	1734	1.734
1707	Frankenau	7	103	0	4779	4.779
1707	Frankenau	16	12	0	7605	7.605
1707	Frankenau	16	13	0	2425	2.425
1707	Frankenau	16	14	0	4061	4.061
1707	Frankenau	18	1	0	4953	1.600
1707	Frankenau	21	9	0	3040	250
1707	Frankenau	21	46	1	7580	4.059
1707	Frankenau	23	27	0	3195	509
1707	Frankenau	23	102	0	5280	3.104
1707	Frankenau	23	103	0	1566	1.566
1707	Frankenau	23	104	0	1485	1.485
1707	Frankenau	25	63	0	6247	6.247
1707	Frankenau	25	64	0	7270	7.270
1707	Frankenau	25	74	0	5604	1.736
1707	Frankenau	25	136	1	4972	4.972
1707	Frankenau	25	161	0	5897	2.897
1707	Frankenau	25	162	0	7610	7.610
1707	Frankenau	26	105	0	2457	2.457
1707	Frankenau	26	106	0	1471	1.471

71.454

Umwandlung von A in GR

Gem.Nr.	Gemarkung	Flur	Flst	Unr.	Buchfläche in qm	umzuwandelnde Fläche in qm
1707	Frankenau	7	56	0	5145	5.145
1707	Frankenau	7	57	0	8230	8.230
1707	Frankenau	7	59	0	4792	4.792
1707	Frankenau	7	75	0	5750	5.750
1707	Frankenau	7	77	0	2748	2.748
1707	Frankenau	7	80	0	8069	8.069
1707	Frankenau	7	81	0	4493	2.350
1707	Frankenau	7	84	0	3185	3.185
1707	Frankenau	7	85	0	5384	5.384
1707	Frankenau	7	105	0	7590	4.750
1707	Frankenau	7	106	0	6302	6.302
1707	Frankenau	8	90	0	3104	3.104
1707	Frankenau	8	91	0	3817	3.817
1707	Frankenau	16	28	1	2758	2.758
1707	Frankenau	16	30	0	5320	5.320
1707	Frankenau	16	35	0	30247	30.247
1707	Frankenau	16	93	0	2955	320
1707	Frankenau	16	94	0	2950	2.950
1707	Frankenau	18	11	0	5500	1.500
1707	Frankenau	18	22	0	5380	1.300
1707	Frankenau	18	51	0	2490	2.490
1707	Frankenau	18	52	0	2498	2.498
1707	Frankenau	18	53	0	2504	2.504
1707	Frankenau	18	55	0	3095	1.350
1707	Frankenau	18	56	0	3100	400
1707	Frankenau	18	60	1	4903	3.650
1707	Frankenau	18	61	0	2516	2.516
1707	Frankenau	18	62	0	2441	2.441
1707	Frankenau	18	77	0	2540	2.540
1707	Frankenau	18	78	0	2477	2.477
1707	Frankenau	18	79	0	2776	2.776
1707	Frankenau	18	109	0	8062	4.250
1707	Frankenau	20	12	0	3207	1.900
1707	Frankenau	20	106	0	5242	1.750
1707	Frankenau	21	7	0	5380	1.500
1707	Frankenau	21	8	0	5485	3.700
1707	Frankenau	22	23	0	6515	1.700
1707	Frankenau	23	101	0	3673	1.300
1707	Frankenau	25	141	0	3996	650
1707	Frankenau	25	163	0	4833	1.400
1707	Frankenau	25	164	0	1967	600
1707	Frankenau	25	165	0	2460	750
1707	Frankenau	25	166	0	3381	1.100
1707	Frankenau	25	219	120	3881	3.881

158.144

Untersuchung der Flächen mit Empfehlung Grünland zu Acker im Plan nach § 41 FlurbG.

Alle Flächen mit der Empfehlung zur Nutzung als Acker wurden Anfang Juni und im Oktober besichtigt. Im Ergebnis sind die Flächen durchweg dem Biotoptyp nach KV 06.320 „Intensiv genutzte Frischwiesen zuzuordnen.



Aufnahme 1; typische Intensiv genutzte Frischwiese mit sehr wenig Kräuteranteil auf Flächen mit Einstufung Acker 2 und Acker 3 nach der Wertermittlung.

Ergebnis der Untersuchung

Alle im Plan nach § 41 FlurbG nachrichtlich zur Umwandlung in Acker empfohlenen Flächen sind nach der auf die Bodenschätzung aufbauenden Wertermittlung auch als Ackerflächen eingestuft. Von den Standortbedingungen her sind diese Flächen nicht mager genug um Lebensraumtypen der mageren Flachlandmähwiesen zu beherbergen.

Die nördlich des FFH Gebietes Magerrasen-Komplex am Mittelberg bei Frankenau“ Gebietsnummer 4919-302 vorhandenen und geplanten Grünlandflächen könnten Potential für die Magere Flachlandmähwiese haben, das bei entsprechender langfristiger Pflege dort entstehen könnte.

Die im Plan nach § 41 FlurbG fachlich geprüfte Möglichkeit, Flächen mit tatsächlicher Grünlandnutzung aus bodenordnerischer Sicht als Acker zuzuteilen, betrifft keinen vorhandenen FFH Lebensraumtypen Nr. 6510 „Magere Flachlandmähwiesen“.

3.5.4.5. Entwicklungs- und Pflegekonzept

Zum dauerhaften Erhalt der neu geschaffenen Biotope gilt es deren Pflege sicherzustellen.

Das bedeutet z.B. für die neu zu schaffenden Gras- und Krautstreifen (die in den ersten 2-3 Jahren zur Förderung der Entwicklung typischer Artenkombinationen keiner regelmäßigen Pflege unterzogen werden sollten), dass jährlich eine einmalige Mahd ab dem 15. Juli zulässig ist. Auftretende Problemunkräuter insbesondere Disteln können jederzeit gemäht werden.

Dieses gilt in gleichem Maße für die entsprechenden Saumzonen und offenen Bereiche des Feldgehölzes Nr. 600 und der Flächen für die Funktionsänderung von Weg zur Hecke. Allerdings sollte in den ersten Jahren eine Entwicklungspflege durch Freischneiden der Gehölze erfolgen.

Evtl. vorhandene Baumsicherungen sind regelmäßig zu überprüfen und nach Erreichen der Standfestigkeit zu entfernen (dieses gilt gleichermaßen für alle anderen Anpflanzungen von Hochstämmen und Heistern).

An der Lorfe werden – als Ausgleichsmaßnahme – Uferrandstreifen mit unterschiedlicher Breite ausgewiesen. Die Streifen sind bis zu einer Breite von 5m der natürlichen Sukzession zu überlassen. Die Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) sind verboten. In der Örtlichkeit werden diese Bereiche durch Auspflockung kenntlich gemacht. Die Flächen, die über den 5m-Streifen hinausgehen, können der natürlichen Sukzession überlassen oder als extensives Grünland (Mahd oder Beweidung) bewirtschaftet werden. Auf diesen Flächen ist die Beweidung mit max. 1,5 GV/ha erlaubt. Eine Ausbringung von Dünger und PSM ist hier ebenfalls untersagt.

3.6. Dorferneuerung

entfällt

3.7. Bauwerke

entfällt